

**Verordnung
zur Regelung der Bienenwanderung
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(Bienenwander-Verordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen (BienenWG ND) vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I, 660), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Wer Bienenvölker zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig aufstellen will, bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wanderung bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung beizufügen.
- (3) Die Geltungsdauer der Genehmigung nach Absatz 1 kann begrenzt werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BienenWG ND handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Bienenvölker außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2031 außer Kraft.

Braunschweig, den 12. Juli 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. Juli 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat